

**Studienordnung für den gemeinsamen  
Masterstudiengang Internationale  
Beziehungen der Freien Universität  
Berlin, der Humboldt-Universität zu  
Berlin und der Universität Potsdam**

Französischen Doppel-Master-  
Programm „Internationale  
Beziehungen“ des Instituts d'Études  
Politiques de Paris (Sciences Po), der  
Freien Universität Berlin, der  
Humboldt-Universität zu Berlin und der  
Universität Potsdam

**Vom 15. Februar 2006**

Auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), und der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam vom 15. Februar 2006 hat der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am 15. Februar 2006 für diesen Studiengang die folgende Studienordnung erlassen:<sup>1</sup>

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 4 Basismodule
- § 5 Aufbaumodule
- § 6 Lehr- und Studienformen
- § 7 Studium im Ausland
- § 8 Berufspraktikum
- § 9 Deutsch-russisches Doppel-Masterprogramm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen
- § 10 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris
- § 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

**Anhänge:**

- Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 2: Praktikumsrichtlinien
- Anhang 3: Vertrag über ein Dual-Degree-Masterprogramm „Internationale Beziehungen“ zwischen dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO-Universität), der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) und der Universität Potsdam (UP)
- Anhang 4: Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für Studium und Prüfungen im Deutsch-

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 15. Februar 2006.

(2) Der Masterstudiengang Internationale Beziehungen wird in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt, die einen Masterstudiengang mit einer Studienordnung mit gleichlautenden Regelungen zu Inhalt und Aufbau des Studiums und zu Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen eingerichtet haben.

**§ 2 Ziele des Studiums**

Das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse, d. h. Theorien, Empirie und Methoden in den Internationalen Beziehungen, sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten.

**§ 3 Aufbau und Gliederung des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang umfasst vier Basismodule gemäß § 4 und vier Aufbaumodule gemäß § 5. Daneben ist die Teilnahme an einem die Master-Arbeit begleitenden Kolloquium verpflichtend.

(2) Darüber hinaus haben Studierende ein Berufspraktikum gemäß § 8 einschließlich eines begleitenden Kolloquiums und ggf. ein Auslandsstudium gemäß § 7 zu absolvieren.

(3) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan im Anhang 1 dieser Ordnung.

**§ 4 Basismodule**

(1) Die vier Basismodule gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechen den vier Kernbereichen im Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Die Lehr- und Lernformen in allen vier Modulen sind Vorlesungen und Kernseminare.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 31. Mai 2006.

(2) Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“:

Internationale Institutionen - im Sinne von Symbolen, Regeln, Normen, Konventionen, Regimen oder Organisationen - konstituieren Ordnung und Kooperation in den internationalen Beziehungen. Neben Staaten wirken Akteure aus Wirtschaft und Gesellschaft in internationalen Institutionen mit. In diesem Kernbereich werden die empirischen Erscheinungsformen von internationalen Institutionen und transnationaler Politik sowie die Theorien zu deren Funktionstätigkeit behandelt.

(3) Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“:

Grenzüberschreitende wirtschaftliche Interaktionen begründen fundamentale Interdependenzen, die starke Rückwirkungen auf Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben. In diesem Kernbereich werden Prozesse der Entwicklung/Unterentwicklung, der wirtschaftlichen Globalisierung und die globalen Steuerungsprobleme in Wirtschaft, Umwelt und anderen Politikbereichen außerhalb der internationalen Sicherheit behandelt und empirisch wie theoretisch analysiert.

(4) Modul „Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik“:

Regionen bilden eine wichtige Ebene globaler Politik, auf der sowohl ober- wie unterhalb von Nationalstaaten Integrations- und Fragmentierungsprozesse zu beobachten sind. In den Lehrveranstaltungen dieses Moduls soll untersucht werden, wie innerstaatliche Prozesse und globaler Wandel nationale Politiken und ihre unterschiedlichen Transformationen beeinflussen. Die Schwerpunkte liegen auf einer systematischen politikwissenschaftlichen Perspektive und ihrer Anwendung auf die großen Weltregionen Lateinamerika, Asien/Pazifik, Mittel- und Osteuropa, Nordamerika und Naher und Mittlerer Osten. Darüber hinaus werden in diesem Kernbereich außenpolitische Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund der besonderen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen einzelner Länder wie auch Integrationsprozesse in verschiedenen Weltregionen vergleichend analysiert. In Ausnahmefällen kann das Lehrangebot statt der Vorlesung ein zweites Kernseminar vorsehen.

(5) Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“:

Krieg und Frieden sind zentrale Phänomene in den internationalen Beziehungen. Neben klassischen zwischenstaatlichen Konflikten stehen heute innerstaatliche Konflikte und deren internationale Implikationen im Mittelpunkt, die sich als unzugänglich für traditionelle Lösungsstrategien zeigen. In diesem Kernbereich werden Möglichkeiten zur Prävention der gewaltsamen

Eskalation von Konflikten und zur Befriedung gewaltsam ausgetragener Konflikte behandelt.

## § 5 AufbauModule

(1) „Vertiefungsmodul“:

Im Vertiefungsmodul werden die Inhalte aus den Kernbereichen theoretisch sowie empirisch oder durch die Erarbeitung zusätzlicher regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenzen vertieft. Das Vertiefungsmodul ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktbildung während des Studiums. Diese Ziele werden mittels Hauptseminaren erreicht.

(2) „Projektkursmodul“:

Das Projektkursmodul ergänzt die inhaltliche Schwerpunktbildung durch das Vertiefungsmodul. Dabei erlaubt der Projektkurs durch die besonders intensive Beschäftigung mit einem Thema eine gründliche Auseinandersetzung mit der Anwendung sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden und ermöglicht so eine Vorbereitung auf die Master-Arbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann der Projektkurs durch zwei Hauptseminare ersetzt werden. Auf Antrag entscheidet darüber der Prüfungsausschuss.

(3) „Begleitmodul“:

Das Begleitmodul dient der Ergänzung des Fachwissens durch die Beschäftigung mit den Internationalen Beziehungen verwandten Themenfeldern (beispielsweise Geschichte oder Völkerrecht). Für das Begleitmodul relevante Lehrveranstaltungen sind Hauptseminare.

(4) „Methodenmodul“:

Das Methodenmodul dient der Beschäftigung mit quantitativen und qualitativen Methoden der Sozialforschung. Es soll insbesondere auf die wissenschaftliche Arbeit im Rahmen der Master-Arbeit vorbereiten. Die Lernziele dieses Moduls werden durch Hauptseminare erreicht.

## § 6 Lehr- und Studienformen

Im Masterstudiengang Internationale Beziehungen sind folgende Lehrveranstaltungsarten vorgesehen, die verpflichtend mit einem hohen Anteil an Selbststudium, d. h. mit eigenständigen, vertiefenden Studienleistungen einhergehen:

*Vorlesungen* (V, 2 SWS) geben einen Überblick über die einschlägigen Theorien und empirischen Erscheinungsformen in den Kernbereichen;

*Kernseminare* (K-HS, 2 SWS) dienen der Vertiefung des in den entsprechenden Vorlesungen behandelten Stoffes;

*Hauptseminare* (HS, 2 SWS) dienen der vertiefenden Erarbeitung von Zusammenhängen

anhand von systematischen Fallstudien oder der Ausbildung regionen-, theorie- oder methodenbezogener Kompetenz;  
*Projektkurse* (PK, in der Regel 4 SWS) werden in der Regel über zwei Studiensemester angeboten und dienen der individuellen inhaltlichen Schwerpunktbildung;  
*Kolloquien* dienen der Vorbereitung oder Begleitung der Master-Arbeit und des Berufspraktikums.

### **§ 7 Studium im Ausland**

Für Studierende, die nicht ein Auslandsstudium im Umfang von mindestens einem Semester nachweisen können, ist ein einsemestriges, fachspezifisches Auslandsstudium verpflichtend.

### **§ 8 Berufspraktikum**

Vorrangig während der vorlesungsfreien Zeit müssen die Studierenden ein fachrelevantes Berufspraktikum im Umfang von insgesamt mindestens drei Monaten absolvieren, das durch ein Kolloquium vorbereitet bzw. begleitet wird und zu dem ein Praktikumsbericht zu verfassen ist. Das Berufspraktikum sollte vorzugsweise im Ausland absolviert werden.

### **§ 9 Deutsch-russisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen**

Für Studierende, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen das deutsch-russische Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 3, insbesondere über Ziele sowie Aufbau und Gliederung, Anwendung.

### **§ 10 Deutsch-französisches Doppel-Master-Programm in Kooperation mit dem Institut d'Études Politiques de Paris**

Für Studierende, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung mit dem Institut d'Études Politiques de Paris das Doppel-Master-Programm Internationale Beziehungen absolvieren, finden die Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Anhang 4, insbesondere über Ziele sowie Aufbau und Gliederung, Anwendung.

### **§ 11 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft und gilt für die Studierenden, die ab dem auf das In-Kraft-Treten folgenden Wintersemester in diesem Studiengang immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Studienordnung im gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen immatrikuliert sind, können das Studium nach dieser Ordnung oder nach der bisher geltenden Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 29. Januar 2003 (AmBek UP S. 82) fortsetzen. Die Entscheidung, nach welcher Ordnung das Studium fortgesetzt werden soll, ist spätestens innerhalb des auf das In-Kraft-Treten dieser Ordnung folgenden Semesters zu treffen; sie ist nicht revidierbar. Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits eine mündliche Prüfung gemäß § 7 der bisher geltenden Prüfungsordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Internationale Beziehungen vom 29. Januar 2003 absolviert haben, setzen das Studium nach der bisher geltenden Ordnung fort.

**Anhang 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Elemente	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“	Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS)			
Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen und politische Ökonomie“	Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS)			
Modul „Regionalstudien und vergleichende Außenpolitik“		Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS)		
Modul „Internationale Konflikte, Sicherheit und Frieden“		Vorlesung (2 SWS) und Kernseminar (2 SWS)		
Vertiefungsmodul		Hauptseminar (2 SWS)	Hauptseminar (2 SWS)	
Projektkursmodul		Projektkurs (Teil 1 und 2) (4 - 6 SWS)		
Begleitmodul			Hauptseminar (2 SWS)	
Methodenmodul	Hauptseminar (2 SWS)			
	Berufspraktikum und Kolloquium			Master-Arbeit und Kolloquium

## Anhang 2: Praktikumsrichtlinien

Studierende des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen an einer der beteiligten Universitäten absolvieren gemäß § 8 der Studienordnung ein dem Studium förderliches dreimonatiges Vollzeitpraktikum. Das Praktikum soll den Studierenden einen Einblick in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen, sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen in der Praxis konfrontieren und die Einübung, Überprüfung und Ergänzung der bisherigen im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ermöglichen. Damit üben die Praktika eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des Masterstudiengangs sowie die spätere Berufswahl aus.

Eine Aufteilung des Praktikums in inhaltlich sinnvolle Abschnitte von mindestens vier Wochen ist möglich. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Zeit einer anderen gleichwertigen praktischen Tätigkeit als Praktikum anerkennen. Eine studienrelevante Berufsausbildung gilt als Äquivalent für das Praktikum. Die Anerkennung einer Berufsausbildung erfolgt durch Vorlage des Ausbildungszeugnisses beim Prüfungsausschuss (die Abfassung eines Praktikumsberichts ist hier nicht erforderlich). Wird ein Praktikum angerechnet, das vor dem Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen absolviert wurde, oder wird eine andere gleichwertige praktische Tätigkeit oder eine Berufsausbildung als Praktikum anerkannt, entfällt die Pflicht zur Teilnahme an einem vorbereitenden oder begleitenden Kolloquium gemäß § 8.

Die Beschaffung einer Praktikumsstelle obliegt dem/der Studierenden. Bei der allgemeinen Vorbereitung des Praktikums, der Auswahl von geeigneten Praktikumsgebern und der Vermittlung von Praktikumsplätzen geben der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte und die Lehrenden im Masterstudiengang Internationale Beziehungen dem/der Studierenden Beratung und Hilfestellung. Die Lehrenden im Masterstudiengang Internationale Beziehungen bemühen sich in Zusammenarbeit mit dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten um die Erschließung geeigneter Plätze sowie um die Aufrechterhaltung und Vertiefung der Kontakte mit den Organisationen und Institutionen, die diese zur Verfügung stellen.

Die Tätigkeiten während des Praktikums sollen sich nicht auf das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen beschränken. Vielmehr kommt es darauf an, dass die Praktikanten/Innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit mit konkreten Aufgabenstellungen betraut werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen der jeweiligen Organisationen oder Institutionen

vertraut machen können. Es ist wünschenswert, dass die Praktikanten/Innen nach einer Einführung in die Aufgaben und Inhalte ihrer Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstrukturen integriert werden, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhangs teilweise selbstständige und eigenverantwortliche Arbeiten zu übernehmen vermögen. Es soll versucht werden, in der jeweiligen Organisation oder Institution Kontaktpersonen zu gewinnen.

Über ihre Tätigkeiten, Erfahrungen und Probleme während des Praktikums fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Die Berichte sollen für die Tätigkeit der Lehrenden und des/der Praktikumsbeauftragten als Orientierung dienen.

Praktikumsberichte sind spätestens sechs Wochen nach Abschluss des Praktikums bei dem/der jeweiligen Praktikumsbeauftragten abzugeben. Der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte bescheinigt die Teilnahme an einem Praktikum nach Prüfung der folgenden Nachweise:

- Nachweis der Ableistung eines dreimonatigen Vollzeitpraktikums (38,5 Stunden wöchentlich entsprechen einem Vollzeitpraktikum). Werden weniger Stunden in der Woche abgeleistet, wird die Praktikumsdauer entsprechend auf die Wochenarbeitsstunden umgerechnet. Die wöchentlich geleisteten Arbeitsstunden müssen vom Praktikumsgeber im entsprechenden Arbeitszeugnis bescheinigt werden. Falls vom Praktikumsgeber während des Praktikums Urlaub gewährt wird, wird dieser nicht auf die Praktikumszeit angerechnet. Gleiches gilt für Fehlzeiten aus anderen Gründen.
- Tätigkeitsbescheinigung des Praktikumsgebers mit Angaben über Dauer, Arbeitszeit und Tätigkeitsmerkmale,
- in Form und Inhalt sachgerechter Praktikumsbericht.

Diese Bescheinigung ist bei der Meldung zum Studienabschluss vorzulegen (vgl. Prüfungsordnung § 10 Abs. 1 Buchstabe a). Entscheidungen nach diesen Praktikumsrichtlinien trifft der/die jeweilige Praktikumsbeauftragte, im Zweifelsfall der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde beim Dekan/bei der Dekanin möglich.

**Anhang 3: Vertrag über ein Dual-Degree-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ zwischen dem Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen (MGIMO-Universität), der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt-Universität zu Berlin (HUB) und der Universität Potsdam (UP)**

**I. Präambel**

Das Moskauer Staatliche Institut für Internationale Beziehungen sowie die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität zu Berlin und die Universität Potsdam haben beschlossen, einen Vertrag über ein Dual-Degree-Programm „Internationale Beziehungen“ zu schließen, der auf dem Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO sowie auf dem gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ an den drei deutschen Partneruniversitäten beruht.

Das Programm hebt die bereits bestehenden starken Verbindungen zwischen den vier Universitäten in der Russischen Föderation und in Deutschland auf ein noch dynamischeres Niveau.

Die teilnehmenden Universitäten sind der Überzeugung, dass die zunehmende Globalisierung zu tief greifenden Veränderungen in den internationalen Beziehungen und der Hochschulbildung führt und dass die Vorbereitung der Studierenden auf den globalen Arbeitsmarkt eine Schlüsselherausforderung für eine zeitgemäße Hochschulbildung darstellt. Deutschland und Russland, die Heimatländer der beteiligten Universitäten, sind Teil des Bologna-Prozesses, einer Initiative der Europäischen Union, die das Ziel verfolgt, internationale Bildung, Austauschprogramme und die Mobilität von Studierenden und Lehrenden innerhalb des Europäischen Hochschulraums zu fördern. Bisher sind deutsch-russische Studienprogramme dieser Art in Anzahl und Reichweite begrenzt geblieben. Daher sind das MGIMO und die drei Universitäten, die gemeinsam den deutschen Master-Studiengang Internationale Beziehungen anbieten, übereingekommen, ein Dual-Degree-Programm „Internationale Beziehungen“ einzurichten.

**II. Das Dual-Degree-Programm**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und allgemeine Regelungen
- § 2 Programm-Management
- § 3 Ziele
- § 4 Aufbau und Struktur des Programms
- § 5 Zahl der Austauschstudienplätze

- § 6 Zulassungskriterien und -verfahren
- § 7 Struktur und grundlegende Programmbestandteile
- § 8 Zusätzliche Programmkomponenten und curriculare Sonderregelungen
- § 9 Master-Arbeit und Abschlussprüfungen
- § 10 Prüfungsanforderungen und gegenseitige Anerkennung von Kursen und Prüfungen
- § 11 Master-Urkunde und Diploma Supplement
- § 12 [...]\*
- § 13 Schlussbestimmungen

**§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeiten und allgemeine Regelungen**

(1) Der vorliegende Vertrag regelt Ziele, Struktur und Inhalte des Dual-Degree-Master-Programms „Internationale Beziehungen“ (das PROGRAMM), das vom Moskauer Staatlichen Institut für Internationale Beziehungen sowie der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam (die PARTEIEN) gemeinsam durchgeführt wird.

(2) Das PROGRAMM basiert auf dem Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO und auf dem gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ auf Seiten der deutschen PARTEIEN.

(3) Sofern durch diesen Vertrag nicht abweichend geregelt gelten alle Bestimmungen hinsichtlich Zugang, Praktikum, PROGRAMM und Prüfungen sowie alle weiteren Regelungen der oben genannten Master-Studiengänge für das PROGRAMM und das Master-Studium der PROGRAMM-Teilnehmer/innen.

(4) Die PARTEIEN übernehmen die Bestimmungen dieses Vertrages in ihre jeweiligen Ordnungen.

(...)

**§ 2 Programm-Management**

(1) Das MGIMO-FUB-Abkommen vom 29. März 2004 bildete die Grundlage für die Einrichtung eines gemeinsamen russisch-deutschen Direktorats (das DIREKTORAT). Die am Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ in Berlin/Potsdam beteiligten PARTEIEN sind im DIREKTORAT durch ein Mitglied des Lenkungsgremiums für den Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ vertreten. Das DIREKTORAT ist verantwortlich für die Durchführung des Dual-Degree-Programms.

---

\* Durch drei Punkte markierte Auslassungen betreffen Regelungen, die weder studien- noch prüfungsordnungsrechtlich relevant sind.

(2) Jede Seite ernennt eine Person (den KOORDINATOR), die für die Koordination des PROGRAMMS verantwortlich ist und dessen Durchführung überwacht.

(3) In allen durch diesen Vertrag spezifizierten Fällen, in denen Anpassungen des Inhalts des Vertrages und/oder seiner Anhänge notwendig werden, um die reibungslose Durchführung des PROGRAMMS zu gewährleisten, trifft das DIREKTORAT eine einstimmige Entscheidung über die notwendigen Veränderungen. Um in Kraft zu treten, muss jede Entscheidung von den zuständigen Gremien beider PARTEIEN bestätigt werden.

### § 3 Ziele

Ziel des PROGRAMMS ist die Ergänzung der bestehenden Master-Studiengänge um eine integrierte Austauschkomponente, ein gemeinsames Modul und andere Bestandteile, um auf diese Weise

- den Studierenden Kenntnisse über Theorien, Methoden und Empirie zu vermitteln und sie so in die Lage zu versetzen, internationale Beziehungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu analysieren, und ihnen die Instrumente an die Hand zu geben, um gezielte Forschung betreiben zu können,
- eine Studiumgebung zu schaffen, die die internationalen Kommunikationsfähigkeiten von Studierenden fördert, die im zunehmend komplexer werdenden Bereich der Weltpolitik tätig werden möchten,
- den Studierenden exzellente Kenntnisse in drei wichtigen europäischen und internationalen Sprachen zu vermitteln (Russisch, Deutsch und Englisch).

### § 4 Aufbau und Struktur des Programms

(1) Wie in Artikel 1 ausgeführt basiert das PROGRAMM auf dem Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO und auf dem gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ auf Seiten der deutschen PARTEIEN.

(2) Das PROGRAMM dauert zwei Jahre und beginnt jährlich im Herbst-/Wintersemester. Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen verbringen ein Studiensemester im Ausland an der/den jeweiligen Partnerinstitution/en.

(3) Studierende von Seiten des MGIMO werden für die komplette Dauer ihres Studiums im Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO eingeschrieben. Studierende von deutscher Seite werden für die komplette Dauer ihres Studiums im

Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ eingeschrieben.

(4) Während ihres Auslandsstudienaufenthaltes werden die teilnehmenden Studierenden im jeweiligen Master-Studiengang der Partnerinstitution/en immatrikuliert, d. h. Studierende von deutscher Seite werden im Master-Studiengang „Weltpolitik“ am MGIMO eingeschrieben, und Studierende von Seiten des MGIMO werden im Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ an der FUB eingeschrieben.

### § 5 Zahl der Austauschstudienplätze

Pro Jahr werden drei (3) Studierende von Seiten des MGIMO und drei (3) Studierende von deutscher Seite zu dem PROGRAMM zugelassen. Die Zahl der teilnehmenden Studierenden kann durch das DIREKTORAT modifiziert werden.

### § 6 Zulassungskriterien und -verfahren

(1) Bewerber/innen für das PROGRAMM müssen mindestens über einen Bachelor-Abschluss einer Universität verfügen oder kurz vor dem Abschluss eines Bachelor-Studiums an einer Universität stehen. Äquivalente Abschlüsse werden gemäß den jeweiligen Zulassungsbestimmungen und gesetzlichen Regelungen anerkannt

(2) Die Bewerber/innen müssen ihr erstes Studium in einem Fach abgeschlossen haben, dass für das Fach Internationale Beziehungen/Weltpolitik wesentlich ist. Bewerbungen von Studierenden mit anderem fachlichen Hintergrund können nach eingehender Bewertung zugelassen werden, wobei frühere Praxis- bzw. Berufserfahrung in die Entscheidung einbezogen wird.

(3) Um sich für das PROGRAMM zu bewerben, müssen die Studierenden zusätzlich zu den an den Partneruniversitäten vorgesehenen Bewerbungsdokumenten eine angepasste Fassung des Bewerbungsformulars, ein Motivationsschreiben und einen Lebenslauf in englischer Sprache sowie Sprachnachweise einreichen.

(4) Alle Bewerber/innen für das PROGRAMM müssen über sehr gute Kenntnisse des Russischen, Deutschen und Englischen verfügen, sodass ihre Fähigkeit, an Vorlesungen/Seminaren teilzunehmen und wissenschaftliche Arbeiten zu verfassen, gewährleistet ist.

- Bewerber/innen für das PROGRAMM, die sich über MGIMO bewerben, müssen offizielle Sprachnachweise einreichen, die das Niveau ihrer Sprachkenntnisse in Englisch (Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent) und

Deutsch (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder Äquivalent) ausweisen. Die Ergebnisse der fremdsprachlichen Zulassungsprüfungen des MGIMO in Englisch oder Deutsch können berücksichtigt werden.

- Bewerber/innen für das PROGRAMM, die sich über FUB/HUB/UP bewerben, müssen offizielle Sprachnachweise einreichen, die das Niveau ihrer Sprachkenntnisse in Russisch ausweisen. Nachweise über englische Sprachkenntnisse sind Bestandteil der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für den gemeinsamen Master-Studiengang „Internationale Beziehungen“ an FUB/HU/UP.
- Das Niveau der Sprachkenntnisse in Russisch muss dem Niveau C1 des Referenzrahmens des Europarats entsprechen, z. B. Test Russisch als Fremdsprache (*Test of Russian as a Foreign Language*), Stufe 3, oder UniCert III. Nachweise werden nach eingehender Prüfung im jeweiligen Einzelfall als äquivalent anerkannt.

(5) Entscheidungen werden gemäß den an den jeweiligen Universitäten geltenden Zulassungsverfahren getroffen. Das DIREKTORAT prüft die Entscheidungen beider Parteien. Im Falle von ernsthaften Meinungsverschiedenheiten im Auswahlverfahren wird die jeweilige Partnerinstitution ein gewisses Maß an Zurückhaltung üben, da der Hauptanteil des Unterrichts an der Heimatinstitution stattfindet. Das Direktorat hält die Namen der Programm-Teilnehmer/innen in einem Bestätigungsschreiben fest und schließt damit das gemeinsame Auswahlverfahren ab.

## **§ 7 Struktur und grundlegende Programmbestandteile**

(1) Studierende, die an dem PROGRAMM teilnehmen, studieren gemäß den Regelungen dieses Vertrages und des gemeinsamen Studienplans [...].

(2) Der KOORDINATOR wird von jeder Partnerinstitution ernannt, um die Erfüllung curriculärer Anforderungen zu gewährleisten, allgemeine Beratungsleistungen zu erbringen und organisatorische Fragen zu lösen. Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen studieren die ersten beiden Studiensemester an den jeweiligen Heimatuniversitäten, wo sie Kurse gemäß den curricularen Bestimmungen der Heimatuniversität UND dieses Vertrages belegen. Das komplette dritte Studiensemester (Herbst-/Wintersemester) verbringen die PROGRAMM-Teilnehmer/innen an der/den jeweiligen Partnerinstitution/en, wo sie Kurse des Partnerprogramms in Übereinstimmung mit dem gemeinsamen Studienplan besuchen. Nach dem dritten Studiensemester kehren die

PROGRAMM-Teilnehmer/innen an ihre Heimatuniversitäten zurück, um die Master-Arbeit und ihr Studium abzuschließen.

(3) Die Programmkoordinatoren des deutschen Master-Studiengangs und des Master-Studiengangs am MGIMO aktualisieren gemeinsam die Termine und Zeitpläne für jeden Programmdurchlauf.

## **§ 8 Zusätzliche Programmkomponenten und curriculare Sonderregelungen**

(1) Das PROGRAMM umfasst folgende zusätzliche Komponenten, die den in § 3 genannten Zielen dienen und notwendig sind, um die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen sowie die Verleihung zweier akademischer Grade zu gewährleisten.

- Gemeinsames Modul (8 Leistungspunkte); Fremdsprachenmodul im Gastland (5 Leistungspunkte);
- Verteidigung der Master-Arbeit vor einer gemeinsamen Prüfungskommission (2 Leistungspunkte);
- Praktikum im Gastland.

(2) Die PARTEIEN ergänzen Ihre jeweiligen Curricula ggf. um die genannten zusätzlichen Programmelemente.

### *1. Gemeinsames Modul (8 Leistungspunkte)*

Im Rahmen dieses Moduls werden zwei gemeinsame wissenschaftliche Seminare je Programmdurchlauf organisiert, wobei ein gemeinsames Seminar in Berlin, das andere in Moskau stattfindet. Die gemeinsamen Seminare bringen die deutschen und russischen PROGRAMM-Teilnehmer/innen eines Jahrgangs zusammen. Auf diese Weise ermöglichen sie den Studierenden, sich gegenseitig kennen zu lernen, Netzwerke zu knüpfen und Erfahrungen auszutauschen.

Die gemeinsamen wissenschaftlichen Seminare behandeln Fragen der Politikwissenschaft/Internationalen Beziehungen, die für die PROGRAMM-Teilnehmer/innen von besonderem Interesse sind. Unterrichtet werden die Seminare von je einem russischen und einem deutschen Dozierenden, um eine interkulturelle Lehr- und Lernerfahrung zu ermöglichen. PROGRAMM-Teilnehmer/innen anderer Jahrgänge werden nachdrücklich eingeladen, an den Seminarsitzungen teilzunehmen.

Die Seminare werden als Intensivkurse über jeweils ein Wochenende (ca. 25 - 30 akademische Stunden) in englischer Sprache durchgeführt. Die Teilnehmer/innen müssen eine Präsentation vorbereiten und eine Hausarbeit im Umfang von ca.



3.000 Wörtern verfassen, auf deren Grundlage jeweils eine Seminarnote entsprechend dem ECTS-Notensystem vergeben wird.

## *2. Fremdsprachenmodul im Gastland (5 Leistungspunkte)*

Vor Beginn des dritten Studiensemesters absolvieren die PROGRAMM-Teilnehmer/innen einen Intensivsprachkurs. Die Kurse sind speziell darauf ausgerichtet, die fachlichen Sprachkenntnisse für das Studium der Internationalen Beziehungen/Weltpolitik an der jeweiligen Partnerinstitution zu erweitern.

Außerdem erhalten die PROGRAMM-Teilnehmer/innen während der gesamten Dauer ihres Studienaufenthaltes an der Partnerinstitution spezialisierten Unterricht in der Sprache des jeweiligen Partnerlandes im Umfang von mindestens vier akademischen Stunden pro Woche.

Beide Sprachkurse werden gemäß ECTS-Notenskala benotet. Grundlage für die Benotung ist eine kurze Abschlussprüfung. Aus den beiden Noten wird eine Modulnote gebildet, die im gemeinsamen Diploma Supplement vermerkt wird. Die Teilnehmer/innen von FUB/HUB/UP legen außerdem eine gesonderte Prüfung am Ende des dritten Studiensemesters ab. (vgl. § 9 Punkt 2.)

## *3. Verteidigung der Master-Arbeit (2 Leistungspunkte)*

Aus Gründen der gegenseitigen Anerkennung werden die deutschen PARTEIEN ihre Prüfungsanforderungen und ihr Curriculum um eine umfassende Verteidigung der Master-Arbeit vor einer gemeinsamen Prüfungskommission ergänzen. Die Verteidigung besteht aus zwei Teilen. Ein Teil der Prüfung hat das spezifische Thema der Master-Arbeit zum Gegenstand, der andere prüft die Fachkenntnisse des/der jeweiligen Studierenden im Bereich der Internationalen Beziehungen im Allgemeinen. Die beiden Teile der Prüfung werden getrennt benotet. Sie werden als äquivalent zur mündlichen Prüfung sowie zur Verteidigung der Master-Arbeit am MGIMO anerkannt.

## *4. Praktikum im Gastland*

Mindestens zwei Monate der in den jeweiligen MA-Programmen vorgesehenen, verpflichtenden Praktika MÜSSEN im jeweiligen Gastland der Partneruniversität absolviert werden. Die Tätigkeit im Rahmen dieser Praktika muss für das Studium der Internationalen Beziehungen/Weltpolitik relevant sein.

Sowohl die Heimat- als auch die Gastuniversität leisten Unterstützung bei der Suche nach angemessenen Praktikumsplätzen.

Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen reichen ihre Praktikumsberichte bei ihren wissenschaftlichen Betreuern sowohl an der Heimat- als auch an der Gastuniversität ein. In Absprache mit beiden Betreuern wird der Bericht in englischer, deutscher oder russischer Sprache verfasst.

Die Praktika sollten in den Zeiträumen absolviert werden, die im gemeinsamen Studienplan festgelegt sind.

Die auf deutscher Seite geltenden Regelungen zu Praktikum, Praktikums-Kolloquium und Praktikumsbericht sowie die auf Seiten des MGIMO geltenden Regelungen zu Praktikum, Praktikumsbericht und Praktikumsbetreuung werden als äquivalent gegenseitig anerkannt.

## **§ 9 Master-Arbeit und Abschlussprüfungen**

### *1. Master-Arbeit und Verteidigung der Master-Arbeit*

Die Master-Arbeit und ihre Verteidigung am MGIMO und die Master-Arbeit und Ihre Verteidigung in Berlin/Potsdam werden als äquivalent anerkannt.

Während ihres Auslandsstudienaufenthaltes wird den PROGRAMM-Teilnehmer/innen ein/e Co-Betreuer/in (Berater/in) der Partnerinstitution zugewiesen, der/die den/die Studierende/n während des Studiums im Gastland akademisch betreut.

Um Irritationen zu vermeiden, werden sich die beiden Betreuer/innen eng untereinander abstimmen.

In allen Fällen von Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Arbeit an der Master-Arbeit und ihrer Bewertung ist die akademische Beratung des Betreuers/der Betreuerin der Heimatinstitution ausschlaggebend.

Die Master-Arbeit kann in Abhängigkeit von den Sprachkenntnissen der beiden Betreuer/innen in englischer, russischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache die Master-Arbeit verfasst wird, wird von Fall zu Fall entschieden. Nach Fertigstellung der Master-Arbeit muss die Arbeit zur Begutachtung und gemeinsamen Bewertung durch beide Gutachter/innen eingereicht werden. Die Master-Arbeit muss an der Heimatinstitution vor einer gemeinsamen Prüfungskommission verteidigt werden (vgl. auch § 7).

### *2. Sprachprüfungen*

Am Ende des dritten Studiensemesters müssen die PROGRAMM-Teilnehmer/innen von FUB/HUB/

UP am MGIMO eine russische Sprachprüfung gemäß den staatlichen Fremdsprachenprüfungen des MGIMO ablegen. Die russische Sprachprüfung für deutsche Studierende am MGIMO und die staatlichen Fremdsprachenprüfungen des MGIMO werden als äquivalent anerkannt.

#### **§ 10 Prüfungsanforderungen und gegenseitige Anerkennung von Kursen und Prüfungen**

(1) Das PROGRAMM wird am Ende des vierten Studiensemesters mit dem Einreichen und der Verteidigung der Master-Arbeit abgeschlossen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des PROGRAMMS werden ZWEI Abschlüsse verliehen - einer von MGIMO und einer von den deutschen Partneruniversitäten. Die Vergabe von Noten im Rahmen des PROGRAMMS erfolgt auf der Grundlage des ECTS-Notensystems.

(3) Die Abschlüsse werden verliehen, wenn alle Prüfungsanforderungen des Programms sowie der Prüfungsordnungen der Heimatuniversität und - auf dem Wege der gegenseitigen Anerkennung von Kursen, Prüfungen und anderen Programmelementen - der Partneruniversität erfolgreich erfüllt wurden. Die PROGRAMM-Teilnehmer/innen müssen auch die zusätzlichen Programmkomponenten gemäß § 8 erfolgreich absolviert haben.

(4) Die Prüfungsausschüsse am MGIMO und auf deutscher Seite führen die gegenseitige Anerkennung von Kursen, Prüfungen und anderen Programmelementen auf der Grundlage der [...] Übersicht zur gegenseitigen Anerkennung durch und treffen die Entscheidung über die Verleihung ihrer Abschlüsse an die PROGRAMM-Teilnehmer/innen der Partnerinstitution. Die Übersicht zur gegenseitigen Anerkennung kann durch das DIREKTORAT aktualisiert und modifiziert werden.

(5) Die Programmkoordinatoren beraten die Studierenden hinsichtlich der Studienorganisation in Übereinstimmung mit den Anforderungen zur gegenseitigen Anerkennung.

#### **§ 11 Master-Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des PROGRAMMS verleihen sowohl MGIMO als auch die deutsche Seite ihre jeweiligen Master-Urkunden an die Studierenden.

(2) Beide Urkunden werden durch gesonderte Diploma Supplements gemäß den geltenden Regelungen der jeweiligen Institution ergänzt.

(3) Beide Seiten stellen außerdem ein gemeinsames Zeugnis aus. Das Gemeinsame Zeugnis weist alle zusätzlichen PROGRAMM-Bestandteile gemäß § 8 aus, die die PROGRAMM-Teilnehmer/innen absolviert haben, um beide Abschlüsse zu erhalten.

#### **§ 12 [...]**

#### **§ 13 Schlussbestimmungen**

(1) Die Regelungen dieses Vertrages treten in Kraft, sobald der Vertrag durch alle PARTEIEN unterzeichnet wurde, und gelten für zwei Jahre.

(2) Nach den ersten zwei Jahren verlängert sich der Vertrag automatisch um weitere zwei Jahre. Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Frist von zehn Monaten kündigen. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber den anderen Vertragsparteien erfolgen.

(3) Eine Kündigung darf nicht Studierende von FUB/HUB/UP oder des MGIMO betreffen, die im Rahmen des PROGRAMMS im Master-Studiengang der Partnerinstitution studieren.

**Anhang 4: Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie für Studium und Prüfungen im Deutsch-Französischen Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ des Institut d’Etudes Politiques de Paris (Sciences Po), der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam**

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich, Grundsätze und Hochschulgrade
- § 2 Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms
- § 3 Bewerbung
- § 4 Auswahl der Studierenden
- § 5 Gliederung und Verlauf des Programms
- § 6 Gemeinsame Workshops
- § 7 Umrechnung von Noten
- § 8 Durchführungsbestimmungen

**§ 1 Geltungsbereich, Grundsätze und Hochschulgrade**

(1) Diese Vereinbarung regelt das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt und Aufbau des deutsch-französischen forschungsorientierten Doppel-Master-Programms „Internationale Beziehungen“ der Freien Universität Berlin (FUB), der Humboldt Universität zu Berlin (HUB), der Universität Potsdam (UP) und des Instituts d’Etudes Politiques de Paris (Sciences Po).

(2) Das deutsch-französische Doppel-Master-Programm „Internationale Beziehungen“ beruht auf der Integration der für das Programm spezifischen Module und Lehrveranstaltungen sowie der gegenseitigen Anrechnung von Leistungen, die an der/den jeweiligen Partnerinstitution/en erworben wurden.

(3) Das Doppel-Master-Programm führt zu folgenden Hochschulgraden:

- Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“ spécialité „Science politique“
- Master of Arts, verliehen aufgrund der Prüfung im Master-Studiengang Internationale Beziehungen der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Potsdam.

(4) Um den Hochschulgrad der jeweiligen Partnerinstitution zu erhalten, müssen sich die Studierenden den Anforderungen nach den geltenden Regelungen der jeweiligen Institution unterziehen.

(5) Die Studierenden, die alle Anforderungen des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms erfüllt haben, erhalten neben den beiden Master-Urkunden für die Hochschulgrade gemäß Absatz 3 ein gemeinsames Zeugnis der Partnerinstitutionen [...].

**§ 2 Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms**

Ziele des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms sind:

- Befähigung der Studierenden zur Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen in Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Medien im internationalen Rahmen;
- Befähigung der Studierenden zur interkulturellen Zusammenarbeit in einem internationalen Kontext;
- Erweiterung der Ausbildung durch die gegenseitige Ergänzung des Lehrangebots in den Studiengängen der Vertragspartner.

**§ 3 Bewerbung**

(1) Für das deutsch-französische Doppel-Master-Programm können sich Studierende bewerben, die in einem der beiden beteiligten Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3 an einer der am Doppel-Master-Programm beteiligten Hochschulen immatrikuliert sind und über ausreichende deutsche, französische und englische Sprachkenntnisse gemäß den Zulassungsbestimmungen der beiden Master-Studiengänge gemäß § 1 Abs. 3 verfügen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

- in beiden Sprachen: Bewerbungsformular, Motivationsschreiben, Lebenslauf;
- in zwei Exemplaren: Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß Abs. 1, beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, beglaubigte Kopien der bisher erbrachten Leistungen im Studium, ggf. beglaubigte Kopien von bereits erworbenen Studienabschlüssen sowie Nachweise über Praktika;
- zwei Referenzschreiben, die von Dozierenden des jeweiligen Master-Programms, in dem der/die Bewerber/in eingeschrieben ist, oder von Dozierenden, die der/die Bewerber/in aus früheren Studiengängen kennt, verfasst sein können.

\* Durch drei Punkte markierte Auslassungen betreffen Regelungen, die weder studien- noch prüfungsordnungsrechtlich relevant sind.

#### § 4 Auswahl der Studierenden

(1) Im Rahmen des Master Recherche der Sciences Po findet eine Vorauswahl durch eine Kommission statt, die sich aus der Direktorin oder dem Direktor der mention „Relations Internationales“ des Master Recherche, dem Verantwortlichen der *Spécialité* „Science Politique“ und der Direktorin oder dem Direktor des Master Recherche oder seiner Vertreterin oder seinem Vertreter zusammensetzt. Für die getroffene Vorauswahl ist das Einvernehmen mit den für die Auswahlentscheidungen im Rahmen des Master-Studiengangs Internationale Beziehungen an der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Potsdam zuständigen Gremien herzustellen.

(2) Im Rahmen des Master-Studiengangs *Internationale Beziehungen* an der Freien Universität Berlin, der Humboldt Universität zu Berlin und der Universität Potsdam wird die Vorauswahl durch die zuständigen Gremien des Master-Studiengangs *Internationale Beziehungen* getroffen. Für die getroffene Vorauswahl ist das Einvernehmen mit der Auswahlkommission der mention „Relations Internationales“ des Masters Recherche de Sciences Po gemäß Absatz 1 Satz 1 herzustellen.

(3) Die Partnerinstitutionen können so gemeinsam bis zu vier Studierende auf jeder Seite pro Studienjahr auswählen.

#### § 5 Gliederung und Verlauf des Programms

(1) Das deutsch-französische Doppel-Master-Programm bietet eine zweijährige bikulturelle Ausbildung. Das Studienprogramm umfasst:

- einen Studienaufenthalt von je zwei Fachsemestern in den beiden Master-Studiengängen;
- eine Abschlussarbeit, die von je einer prüfungsberechtigten Lehrkraft aus den beiden Master-Studiengängen betreut wird;
- einen gemeinsamen Workshop;
- eine gemeinsame Verteidigung der Master-Arbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgehalten.

(3) Die Studierenden des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms studieren in den ersten beiden Fachsemestern im jeweiligen Heimatprogramm und in den letzten beiden Fachsemestern im jeweiligen Partnerprogramm.

(4) Studierende, die von deutscher Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im ersten und zweiten

Fachsemester folgende Leistungen im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* erbringen, für die insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben werden:

- erfolgreicher Abschluss der Basismodule (40 Leistungspunkte);
- erfolgreicher Abschluss des Begleitmoduls (6 Leistungspunkte);
- erfolgreicher Abschluss des Methodenmoduls (6 Leistungspunkte);
- Abschluss eines sechswöchigen fachrelevanten Berufspraktikums und eines begleitenden Kolloquiums (8 Leistungspunkte).

(5) Studierende, die von französischer Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im ersten und zweiten Fachsemester die im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, *Spécialité* „Science politique“ vorgesehenen Leistungen erbringen, für die insgesamt 60 Leistungspunkte vergeben werden.

(6) Studierende, die von französischer Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im dritten Fachsemester folgende Leistungen im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* erbringen, für die insgesamt 30 Leistungspunkte vergeben werden:

- Modul „Internationale Institutionen und transnationale Politik“: In diesem Modul besuchen die Studierenden eine Vorlesung und ein Kernseminar. Die Prüfungsleistung besteht entweder aus einer Klausur in der Vorlesung oder einer Hausarbeit im Kernseminar. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- „Vertiefungsmodul“: In diesem Modul besuchen die Studierenden zwei Hauptseminare. Die Prüfungsleistung besteht aus einer Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben.
- „Methodenmodul“: In diesem Modul besuchen die Studierenden ein Hauptseminar in qualitativen oder quantitativen Methoden der Sozialforschung sowie einen gemeinsamen deutsch-französischen Workshop gemäß § 6. Die Prüfungsleistungen bestehen aus einer Hausarbeit im Hauptseminar und einem Essay im gemeinsamen Workshop. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden 10 Leistungspunkte vergeben. Dem Hauptseminar werden dabei 6 Leistungspunkte, dem gemeinsamen Workshop 4 Leistungspunkte zugeordnet.

(7) Studierende, die von deutscher Seite an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm teilnehmen, müssen im dritten und vierten Fachsemester die im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, *Spécialité*

„Science politique“ vorgesehenen Leistungen erbringen und am gemeinsamen Workshop gemäß § 6 teilnehmen. Leistungen, die im dritten und vierten Fachsemester im Rahmen der Lehrveranstaltungen im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“ erbracht werden, werden im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* im Umfang von 26 Leistungspunkten angerechnet. Anstelle des im Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, Spécialité „Science politique“ vorgesehenen „tutorat“ wird im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* außerdem der gemeinsame Workshop gemäß § 6 angerechnet, dem 4 Leistungspunkte zugeordnet werden. Die Prüfungsleistung im gemeinsamen Workshop besteht aus einem Essay. Das Curriculum des Master Recherche de Sciences Po, mention „Relations Internationales“, Spécialité „Science politique“ bleibt davon unberührt.

(8) Im vierten Fachsemester verfassen die Studierenden an der jeweiligen Partnerinstitution die Master-Arbeit. Für die Master-Arbeit und ihre Verteidigung gelten folgende Regelungen:

- a) Die Master-Arbeit wird von je einer prüfungsberechtigten Lehrkraft aus jedem Master-Studiengang betreut und vor einer Jury verteidigt.
- b) Die Master-Arbeit umfasst ca. 100 Seiten.
- c) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit den beiden Betreuer/inne/n entweder in der Sprache des jeweiligen Partnerlandes oder in englischer Sprache verfasst werden.
- d) Die Jury der Verteidigung setzt sich gemäß den in Frankreich geltenden Bestimmungen unter Beteiligung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft des Master-Studiengangs *Internationale Beziehungen* der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam zusammen.
- e) Die Verteidigung kann in Absprache mit der Jury in französischer oder englischer Sprache abgelegt werden.
- f) Über die Verteidigung wird von der Jury ein Protokoll erstellt, das die wesentlichen Gegenstände und die dazu gehörigen Bewertungen festhält.
- g) Im Master-Studiengang *Internationale Beziehungen* der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Universität Potsdam werden für die Leistungen, die im Rahmen der Master-Arbeit und ihrer Verteidigung erfolgreich erbracht werden, 45 Leistungspunkte vergeben.

## § 6 Gemeinsame Workshops

(1) Die gemeinsamen Workshops sind ein zentrales Element des deutsch-französischen Doppel-Master-

Programms. Sie werden von den Partnerinstitutionen gemeinsam durchgeführt.

(2) Die Teilnahme an einem gemeinsamen Workshop ist für die Studierenden im zweiten Jahr des deutsch-französischen Doppel-Master-Programms obligatorisch.

(3) Den Programmverantwortlichen beider Master-Studiengänge obliegt gemeinsam die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Workshops.

## § 7 Umrechnung von Noten

Bei der gegenseitigen Anrechnung von Leistungen wird zur Umrechnung der Noten folgende Äquivalenztabelle verwendet:

Punkteskala an Sciences Po	Notenskala der FUB, HUB, UP
16, 17, 18, 19, 20	1,0
15	1,3
14	1,7
13	2,0
12,5	2,3
12	2,7
11,5	3,0
11	3,3
10,5	3,7
10	4,0
<10	>4,0 (nicht ausreichend)

## § 8 Durchführungsbestimmungen

(1) Die Partnerinstitutionen sorgen durch ihre Lehrangebote für die Realisierung dieser Vereinbarung.

(2) Die pädagogische und wissenschaftliche Betreuung wird durch die Programmverantwortlichen der beiden beteiligten Master-Studiengänge sichergestellt.

(3) Für die Gewährung von Beurlaubungen gelten die Regelungen der jeweiligen Institution, an der der Beurlaubungsantrag von den Studierenden gestellt wird.

(4) Studierende, die ihre Teilnahme an dem deutsch-französischen Doppel-Master-Programm vorzeitig beenden (Abbruch), können nur den Mastergrad erhalten, für den sie alle Anforderungen erfüllt haben. In keinem Fall kann der deutsch-französischen Doppel-Master als Abschluss erworben werden.

(5) Darüber hinaus gelten die an der jeweiligen Partnerinstitution geltenden Regelungen zur Wiederholung von Leistungen.